

Schriften zum Prozessrecht

Band 95

Tatbestand und Entscheidungsqualität

Von

Jürgen Weitzel



Duncker & Humblot · Berlin

JÜRGEN WEITZEL

Tatbestand und Entscheidungsqualität

Schriften zum Prozessrecht

Band 95

Tatbestand und Entscheidungsqualität

Von
Jürgen Weitzel



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Weitzel, Jürgen:

Tatbestand und Entscheidungsqualität / von Jürgen Weitzel. –

Berlin: Duncker u. Humblot, 1990

(Schriften zum Prozessrecht; Bd. 95)

ISBN 3-428-06851-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin 49

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-06851-3

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	7
II. Die historische Entwicklung der Vorschriften zur Gewinnung, Darstellung und Berichtigung des Tatbestandes	13
1. Deutschland	13
2. Österreich	16
III. Zur richterlichen Praxis	19
1. Vorbemerkung	19
2. Die Tatbestandsanpassung im Urteil der Praktiker und der praxisnahen Literatur	21
3. Ein Beispiel: drei Urteile in einer Mietsache	26
a) Die Urteile	26
b) Was sonst noch vorgetragen worden war	30
c) Generelle Kritik der Urteile	31
d) Einzelkritik der vorgenannten Urteile	34
4. Zur Entwicklung richterlicher Praxis seit der Vereinfachungsnovelle ..	36
IV. Die Einzelmängel und der Zusammenhang der Mängel	39
1. Die Einzelmängel	39
2. Das Wirkungsgeflecht „Tatbestandsanpassung“	40
3. Die Perpetuierung der Mängel in den Instanzen	42
V. Tatbestandslehre und Vereinfachungsnovelle	45
1. Der Konflikt	45
2. „Wesentlicher Inhalt“ und „Einzelheiten“ in § 313 Abs. 2	46
3. Die Verweisung nach § 313 Abs. 2 Satz 2	50
4. Die Tatbestandsfunktionen	55
a) Die Beurkundungsfunktion	55
b) Die Feststellungsfunktion	62
5. Stärkung der mündlichen Verhandlung und richterliche Selbstkontrolle	69
VI. Behelfe gegen die Tatbestandsquetsche	75
1. § 319 – Urteilsberichtigung	75
2. § 320 – Tatbestandsberichtigung	79

a)	Tatbestandsberichtigung und gesteigerte Beweiskraft nach § 314 .	80
b)	Tatbestandsberichtigung und Rechtsschutzbedürfnis	85
c)	Berichtigungsunfähigkeit des an sich berichtigungsfähigen Tatbestandes durch Verweisung auf Schriftsätze?	88
d)	Die Berichtigung der in die Entscheidungsgründe aufgenommenen Tatsachen	97
aa)	Die Umkehrung des theoretischen Regelfalls in der Praxis ..	98
bb)	Gegenargumentation im Hinblick auf § 320 Abs. 5	101
cc)	Gegenargumentation im Hinblick auf § 314	107
3.	Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)	108
4.	Zur „Selbstkontrolle der Zivilgerichte“	111
a)	Das Berichtigungsverfahren	111
b)	Wiederaufnahme des Verfahrens analog § 579 Abs. 1 Nr. 4	113
VII.	Überlegungen zur Verbesserung von Feststellung und Tatbestandsberichtigung	115
1.	De lege lata	115
2.	De lege ferenda	116
Literaturverzeichnis	119

I. Einleitung

Der vom preußischen Justizminister Leonhardt erarbeitete Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung vom März 1871 hatte Eventualmaxime und Beweisurteil aufgegeben. Als Konsequenz schien eine Straffung des Rechtsmittelsystems angezeigt und erreichbar. Der Entwurf¹ sah folglich in § 429 eine Berufung nur noch gegen die Endurteile der Amtsgerichte vor. Für die landgerichtlichen Zivilsachen hingegen sollte die zweite Tatsacheninstanz wegfallen, an die Stelle der Berufung die Revision treten (§ 460). Die Kammern der Landgerichte dachte man sich in einer Besetzung mit fünf Berufsrichtern. Als letztes Rechtsmittel sollte gegen Endurteile der Revisionsinstanz die Oberrevision gegeben sein, soweit „durch dieselben ein Urteil erster Instanz aufgehoben wird“ (§ 478).

Die Abschaffung der Berufung konnte bekanntlich nicht durchgesetzt werden. Sie scheiterte letztlich aus politischen, die Gerichtsverfassung betreffenden Gründen: Leonhardt, der einen Reichsgerichtshof mit möglichst weitreichender Zuständigkeit anstrebte, konnte mit Bayern (und den anderen Mittelstaaten) in der Frage der Aufrechterhaltung oberster Landesgerichtshöfe nicht zu einem Kompromiß finden. An der – im Rückblick klar als zweitrangig zu werten – Frage der Letztzuständigkeit für das partikulare Zivilrecht rieb sich die Unterstützung für eine grundlegende Reform des Rechtsmittelsystems und der Gerichtsorganisation auf². Die Reichstagsvorlage von 1874 kehrte mit der dann Gesetz gewordenen völligen Umgestaltung des Entwurfs inhaltlich zur alten Appellation zurück.

Im Kampf um die Einführung von Berufung oder Revision war, sobald rechtlich-prozessual argumentiert wurde, die Frage nach der Feststellung und Sicherung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen berührt. Leonhardt hat noch im Januar 1874 sein Werk auch in dieser Hinsicht verteidigt³. Der Entwurf gehe sorgfältig mit den tatsächlichen Feststellungen um: die Kammern seien nicht umsonst mit fünf Richtern besetzt, die das factum im Urteil feststellten. Zudem habe die Partei, finde sie, daß die tatsächlichen Feststellungen des Urteils unrichtig oder unvollständig seien, das Recht auf ein sofortiges Berichtigungsverfahren. Damit seien alle denkbaren Garantien geboten, daß die den Verhält-

¹ Vgl. *Schubert*, S. 709 ff.

² *Schubert*, S. 16 ff., 720 ff.

³ Vgl. *Schubert*, S. 110 f.

nissen räumlich und zeitlich näher stehende erste Instanz den Tatbestand erschöpfend und richtig feststelle.

Anderer Auffassung waren da vornehmlich die sächsischen Juristen. Sie verfochten die Einführung der Berufung und begründeten deren Notwendigkeit in den Beratungen des Justizausschusses des Bundesrates⁴ in erster Linie damit, „daß die Garantie nicht ausreichend ist, welche der Entwurf in Betreff der Richtigkeit und Vollständigkeit der *Feststellung des Thatbestandes* gewährt und vermöge der Gestaltung des Verfahrens überhaupt gewähren konnte“. Es können hier die mehrseitigen einschlägigen Ausführungen auch nicht annähernd erschöpfend referiert werden. Die tiefeschürfende Ernsthaftigkeit aber, mit der den Schwierigkeiten und der Bedeutung der Sachverhaltserfassung sowie den Chancen der Tatbestandsberichtigung nachgespürt wurde, spricht beeindruckend zum Thema „Tatbestand und Entscheidungsqualität“ in einer Zeit, die – in Beschleunigungs- und Vereinfachungsvorstellungen befangen – diesen Problembereich eher zu vernachlässigen geneigt ist⁵. Die sofortige richtige Auffassung der Parteivorträge, die Operation des Ausscheidens des Relevanten vom Irrelevanten, die sofortige Gewinnung des Überblicks über alle in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte, das Festhalten des in vorangegangenen Terminen Verhandelten, soweit es nicht schriftlich fixiert ist, die ungeschwächte Erhaltung der vollen Unbefangenheit und des vollen Interesses an erschöpfender Verhandlung auch in möglicherweise zum Überdruß gewordenen Sachen seien Anforderungen, deren Sicherstellung nicht schlicht durch den Hinweis auf die vorauszusetzende *persönliche* Qualifikation der Richter gewährleistet sei. Selbst bei einer Besetzung der Eingangsgerichte mit fünf Richtern bestehe keine Garantie dafür, daß die genannten Eigenschaften und Fähigkeiten „allenthalben und zu jeder Zeit“ im erforderlichen Maße vorhanden seien.

Schwerer noch falle für die Gewährung der Berufung ins Gewicht, daß der Zweck der Revision durch die Art und Weise, in welcher der iudex a quo bei der Feststellung des Sachverhältnisses im Tatbestand verfare, mehr oder weniger vereitelt werden könne, und zwar ohne daß ihn deshalb ein Verschulden treffen müsse. Es sei in den meisten Fällen unmöglich, den gesamten Inhalt der Verhandlungen im Tatbestand so zu reproduzieren, daß die tatsächlichen Prämissen der Subsumtion des Streitfalls, im Gegensatz zu den hieraus gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen, vollständig und in ihrer vollen Reinheit hervorträten. „Sehr häufig wird das Urteil eine *juristische* Thatsache constatiren, welche ein Zusammentreffen mehrerer natürlicher Thatsachen voraussetzt und eine Schlußfolgerung, einen Rechtsbegriff enthält, *ohne* die ihr zu Grunde liegenden rein thatsächlichen Elemente zu specialisiren, denn in Betreff einer jeden juristischen Thatsache, die im Thatbestande constatirt wird, alle in ihr enthaltenen rein

⁴ Februar bis Mai 1874; vgl. *Schubert*, S. 715 ff., 750 ff.

⁵ Vgl. als Ausnahme *Hartweg/Hesse*, S. 1 ff. (Vorwort), 56 ff., 82 f., 159 (zum theoretisch-methodischen Desinteresse an zivilrichterlicher Sachverhaltsarbeit).

thatsächlichen Momente vollständig im Urtheil zu specialisiren, ist . . . schlechthin unmöglich“.⁶

Demonstriert wird dies am Beispiel der Beurteilung des Zustandekommens und Inhalts eines Vertrages aufgrund inhaltlich streitiger Verhandlungen. Hier stelle sich – in komplizierteren Fällen notwendigerweise – die Konstatierung des Resultats der dem behaupteten Vertragsschluß vorangegangenen Verhandlungen im Tatbestand als „juristische Tatsache“ dar, ohne daß die sämtlichen „natürliche Tatsachen“ fixiert worden wären, „aus denen das Resultat gezogen, und ohne die Vorgänge bei der Verhandlung hervorzuheben, welche der Richter für rechtlich unerheblich erachtet hat, während bei anderer rechtlicher Beurteilung der nicht speziell hervorgehobenen reinen Thatsachen ein ganz anderes Resultat zu ziehen gewesen wäre“. Hier sei mit der Revision eine vollinhaltliche Überprüfung der rechtlichen Gesichtspunkte, welche der Entscheidung zugrunde gelegen haben, nicht zu erreichen.

Sehr leicht könnten auch an sich belangreiche Tatsachen aus dem Grunde unerwähnt bleiben, „weil der Richter in Folge unrichtiger Schlußfolgerung kein Gewicht darauf legt. Alles nach seinem Dafürhalten Irrelevante in den Thatbestand aufzunehmen, was bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden, kann vom Richter nicht verlangt werden. Er wird zwar zweckmäßiger Weise auch das für irrelevant befundene Vorbringen insoweit erwähnen, als die Relevanz der betreffenden Thatsache Gegenstand besonderen Streits zwischen den Parteien gewesen ist; andernfalls aber wird die Erwähnung solcher Thatsachen zumal bei Weitschichtigkeit des Materials, mehr oder weniger nothgedrungen unterbleiben müssen. Eine unrichtige Rechtsansicht des Richters kann auch schon *auf den Gang der Verhandlungen* einwirken, die gehörige Erörterung eines von ihm für irrelevant angesehenen Vorbringens beeinträchtigen, die Parteien in dieser Beziehung irreleiten und auf diese Weise *indirect* auf die Feststellung des Thatbestandes Einfluß äußern, ohne daß sich aus letzterem erkennen läßt, daß und inwieweit die Unrichtigkeit oder die Lücke dem Rechtsirrtum des Richters zuzuschreiben sei.“⁷

Die Bedeutung des Berichtigungsverfahrens nach §§ 275 ff. (heute §§ 318 ff.) wird als gering eingeschätzt⁸. Diese Einschätzung geht wesentlich darauf zurück, daß die sächsischen Juristen als Anwendungsbereich der Berichtigungsvorschriften nahezu ausschließlich solche Fälle im Auge haben, in denen das im Tatbestand unrichtig dargestellte oder ausgelassene Vorbringen nicht in den Schrift-

⁶ Schubert, S. 761 f.

⁷ Schubert, S. 756-758. – Eine moderne Formulierung der Problematik bei Hartwig/Hesse, S. 1 ff., 62 ff.: Abhängigkeit der Sachverhaltsarbeit vom Normprogramm. Um so wichtiger erscheint es, in rechtlichen Würdigungen des Parteivorbringens alle juristischen Konstruktionsmöglichkeiten des Sachverhalts wirklich zu erfassen und zu bedenken (S. 106).

⁸ So auch von Bähr, Jh. Jb., S. 393, 420: „ein in der Regel illusorisches Rechtsmittel“, das nur auf dem Papier stehe.